

Wulff, Christin

Betreff:

WG: 36. Sitzung Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice -
Kunstautomat

Von: Rogin, Steffi

Gesendet: Donnerstag, 9. November 2017 08:47

An: Kretzschmar, Dirk

Cc: Reinkober, Günter

Betreff: AW: 36. Sitzung Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice - Kunstautomat

Sehr geehrter Herr Kretzschmar,
die Gebäude Puschkinstr. 13, ehem. Brandsteinisches Palais und ehem. Schelfschule, sind als Baudenkmale in die Denkmalliste der Stadt eingetragen, des weiteren liegt dieses Areal im rechtskräftig ausgewiesene Denkmalsbereich „Schelfstadt“.

Denkmalrechtlich genehmigungsfähig sind Maßnahmen die den Schutz und die Pflege von Substanz und Erscheinungsbild der Denkmale und deren Umgebung sichern.

Die avisierte Anbringung von Kunstautomaten an Fassaden von Denkmalen und in deren für die Sichtbeziehungen und das Erscheinungsbild wichtigen Außenraum, bedürfen der Genehmigung nach Denkmalschutzgesetz M-V § 7(1).

Grundsätzlich haben der weitestgehende Erhalt der Substanz, die Minimierung der Eingriffe in dieselbe und die ungestörte Wahrnehmbarkeit der Denkmale Priorität. Entsprechend §§ 6 (4) und 7 (1)

Denkmalschutzgesetz hat jede Nutzung sich an diesen Kriterien zu orientieren.

Die Aufstellung von Kunstautomaten im Außenraum oder an Denkmalen stellt letztlich auch einen wirtschaftlichen Aspekt dar, denn sie sind Verkaufsautomaten.

Der Verkauf von künstlerischen Angeboten muss nicht durch die öffentliche Interessenslage Denkmalschutz hingenommen werden, zumal die Automaten in ihrer Gestaltung von der ungestörten Erlebbarkeit der Denkmalsubstanz ablenken, ggfs. Substanz durch Befestigung zerstören und die generierten Erträge nicht dem Erhalt des Denkmals zugutekommen, sondern eher durch die Indienstnahme desselben Kaufinteressenten angezogen werden sollen.

Vor diesem Hintergrund bleibt die Denkmalschutzbehörde bei ihrer vorab mitgeteilten Position, dass die Kunstautomaten nur im Innenbereich des KIZ und der Schule, wie Mobiliar behandelt und substanzschonend als kulturelles Verkaufsangebot aufgestellt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Steffi Rogin

Landeshauptstadt Schwerin
FD Bauen und Denkmalpflege
Denkmalschutzbehörde
Am Packhof 2-6, Zi.: 1054
19055 Schwerin
Tel: 0385 / 545 2983
Fax: 0385 / 545 2519
mail: srogin@schwerin.de

Von: Kretzschmar, Dirk

Gesendet: Dienstag, 24. Oktober 2017 14:04

An: Rogin, Steffi

Betreff: WG: 36. Sitzung Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice - Kunstautomat

Sehr geehrte Frau Rogin,
der Kulturausschuss bittet hinsichtlich der Ablehnung der Aufstellung im Innenhof der VHS um eine schriftliche Begründung...
LG Dirk Kretzschmar

Von: Wulff, Christin
Gesendet: Mittwoch, 18. Oktober 2017 13:01
An: Kretzschmar, Dirk
Betreff: 36. Sitzung Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice - Kunstautomat

Guten Tag Herr Kretzschmar,

anbei übersende ich den Auszug aus dem Entwurf des Protokolls der 36. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice mit der Bitte um Erledigung.

Protokollauszug aus der 36. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice vom 17.10.2017

*Tagesordnungspunkt: 3
Betreff:*

Mitteilungen der Verwaltung

Bemerkungen:

Herr Kretzschmar, Leiter Kulturbüro, berichtet dem Ausschuss zum aktuellen Stand der Gespräche bezüglich der Aufstellung des Kunstautomaten. Der Standort Innenhof Kulturbüro und Volkshochschule wurde aus denkmalpflegerischen Gründen abgelehnt. Es ist nun vorgesehen den Kunstautomaten im Kulturinformationszentrum aufzustellen. Bezüglich der QR-Codes an öffentlichen Gebäuden informiert er, dass die Arbeiten zur Registrierung der Kunstwerke läuft und in einer Datenbank bis zum 31.12.2017 gesammelt werden. Danach beginnt die Ausgestaltung der Texte und Erstellung der App und der QR-Codes.

.....

Frau Dorfmann spricht nochmals die Ablehnung zur Aufstellung des Kunstautomaten im Innenhof des Kulturbüros/Volkshochschule an. Sie wünscht eine schriftliche Absage der Denkmalpflege, dass dies nicht möglich ist.

....

Mit freundlichem Gruß

Christin Wulff